

Stadt Strassburg, hg. von Wilhelm WIEGAND u. a., Straßburg 1879–1900 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Abt. I, 4, 1–7, 2). – Regesta Alsatiæ aevi merovingici et karolini 496–918, bearb. und hg. von Albert BRUCKNER, Bd. 1: Quellenbd., Straßburg u. a. 1949. – Die Regesten der Bischöfe von Straßburg, hg. von Paul WENTZKE, 2 Bde, Innsbruck 1908.

L. BURG, André Marcel: Die alte Diözese Straßburg von der bonifazischen Reform (ca. 750) bis zum napoleonischen Konkordat (1802), in: Freiburger Diözesan Archiv 86 (1966) S. 349–35. – HIMLY, François-Jacques: Les origines chrétiennes en Alsace, Straßburg 1963. – KIENER, Fritz: Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, Leipzig 1912. – Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, nach den Quellen dargest. von Luzian PFLEGER, Kolmar 1941 (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, 6). – KOTHE, Wilhelm: Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1903. – RAPP, Francis: der Klerus der mittelalterlichen Diözese Straßburg unter besonderer Berücksichtigung der Ortenau, in: ZGO 137 (1989) S. 91–104. – RAPP 1974. – SDRÁLEK, Max: Die Strassburger Diöcesansynoden, Freiburg i. Br. 1894 (Strassburger theologische Studien, 2, 1). – VETULANI, Adam: Le grand chapitre de Strasbourg des origines à la fin du XIII^e siècle, Straßburg 1927 (Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, 2).

Francis RAPP

TOUL, Bf. E VON

I. Bm. der kirchl. Prov. → Trier. Das Territorium der Diöz., das dem der alten *civitas Leucorum* entspricht, war mit mehr als 680 Pfarreien sehr ausgedehnt. Es umfaßte im O das gesamte Meurthe-Tal und das linke Moselufer bis Pagny-sur-Moselle; im W die Täler der Meuse, des Ornain und der Saulx; im S erstreckte es sich bis an die Vogesenkämme und im N bis zum Rupt de Mad, einem Zufluß der Mosel. Der erste Bf. war St. Mansuy, der Ende des 4. Jh.s lebte. Die Diöz. von T. wurde 1778 in drei neue Diöz.n unterteilt, näml. T., → Nancy und Saint-Dié.

II. Bis zum 12. Jh. zeigen Unterschriften bfl. Erlasse den Bf. umgeben von Erzdiakonen, die anscheinend seinen Rat bildeten. Auch andere Kleriker im Umkreis des Bf.s werden gen. Der

Kanzler, erwähnt ab dem 9. Jh., wurde in der Regel aus den Kreisen der Domherren gewählt; die Kanzlei von Toul produzierte im 12. Jh. Urk.n mit einer bemerkenswerten Kalligraphie. Der bfl. Official wird ab 1214 erwähnt; er spielte im 13. Jh. eine wichtige Rolle als freiwillige Gerichtsbarkeit, bevor ihm andere kirchl. Gerichte Konkurrenz machten. Als weiterer Würdenträger erscheint zu Beginn des 14. Jh.s der Generalvikar des Bm.s, der unter der Auflage der Verschwiegenheit vom Bf. ernannt und von ihm zu bes. Aufgaben abgeordnet wurde. Ab dem Ende des 14. Jh.s hatte der Bf. als mögl. Stellvertreter einen Suffragan, der häufig Dominikaner oder Franziskaner war und in der Regel den Titel eines Bf.s von Christopolis in partibus trug.

Die beiden Hauptlaienämter waren die des Gf.en und des Vogtes vor ihrer Vereinigung mit dem Bm. 1260–61. Die Aufgaben des kgl. Gf.en wurden beschnitten durch das Immunitätsprivileg, daß die fränk. Kg.e der Kirche von T. im 9. Jh. zugestanden hatten, und 927 durch die Schenkung von Rechten durch Kg. Heinrich I. an den Bf. von T. über die Märkte und die Messe von T., die zuvor der Gf. besessen hatte. Das Amt des kgl. Gf.en wurde im Lauf des 10. Jh.s zum bfl. Lehen. Der Titel des Gf.en gehörte somit dem Bf., der nicht zögerte, ihn bei Bedarf an sich zu ziehen. Der Gf. hatte keinerlei Macht in der Stadt. Außerhalb der Stadtmauern überwachte er die Straßen und sorgte für Polizei, hielt die Gerichtstage ab, trieb verschiedene Abgaben und einen Teil der Strafgelder ein. Den Grafentitel von T. besaßen im Lauf der Zeit mehrere Familien. Nachdem ihn seine Inhaber mehrfach beim Hzg. von → Lothringen oder beim Bf. von T. verpfändet hatten, wurde er schließl. 1261 vom Bf. Gilles de Sorcy zurückgekauft. Von da an war der Bf. gleichzeitig Gf. der Stadt.

Dem Amt des Vogtes erging es ähnl. Der Vogt von T., erwähnt ab 1019, war wahrscheinl. ein bfl. Beamter, betraut mit der Ausübung eines Teils der Rechte, die durch die Immunität oder andere kgl. Urk.n erlangt worden waren. Seine Funktionen waren mit den wirtschaftl. Aktivitäten der Stadt verbunden. Die Einkünfte, die zum Lehen der Vogtei gehörten, wurden Stück für Stück veräußert und schließl. von Gilles de Sorcy 1260 zurückgekauft.

Das Verschwinden des Gf.en und des Vogtes machten aus dem Bürgermeister (*villicus*) den einzigen bfl. Beamten, der in der Stadt Rechte ausüben konnte. Er war in ein Kollegium von Schöffen eingebunden. Die gerichtl. Befugnisse des Bürgermeisters und der Schöffen wurden eingegrenzt durch das Auftreten (12. Jh.) und die Entwicklung (13.–14. Jh.) der städt. Kommune.

Die Dörfer des weltl. Herrschers des Bm.s unterstanden der Gerichtsbarkeit eines bfl. Bailli, wenigstens seit dem 14. Jh. Zu dieser Zeit gab es ebenso einen bfl. Rat, der aus kirchl. und weltl. Vertretern bestand und als Appellationsgericht für den bfl. *bailliage* und die dörtl. Gerichtsbarkeit diente. Klagen über 500 fl. wurden vor dem ksl. Kammergericht in → Speyer verhandelt, 1607 übertrug der frz. Kg. Heinrich IV. diese Kompetenz auf den Präsidialsitz in → Metz. Mit der Schaffung des kgl. *bailliage* T. 1641 wurde der bfl. Rat abgeschafft und der Bf. verlor jegl. weltl. Gerichtsbarkeit.

Die Urk.n nennen noch andere Laienbeamten im Dienste des Bf.s. Ein Mundschenk (*pinçerna*), erwähnt seit 1092, hatte ursprgl. die Aufgabe, Getränke zu servieren. Ein Seneschall (*dapifer*), verantwortl. für die Gerichte auf dem Tisch des Bf.s, erscheint in den Erlassen seit Beginn des 12. Jh.s. Das Lehen, das mit dem Amt des Seneschalls verbunden war, wurde in der Folgezeit aufgeteilt und fiel an bürgerl. Familien. Ein Kämmerermeister oder Kämmerer wird seit der zweiten Hälfte des 11. Jh.s erwähnt. Ein Marschall, ursprgl. für die Pferde verantwortl., wird nur in der Zeit Bf.s Conrad Probus erwähnt (1279–96). Für den Hausdienst verfügte der Bf. über einen Épaulier (*spalarius*) oder Ökonomen, über Gerichtsvollzieher, einen Brotmeister und verschiedene Diener. Schließl. war der Bf. umgeben von adligen Vasallen, die seinen milit. Hof bildeten.

Das Vermögen der Kirche von T. war durch Verlehnungen und durch Spenden an das Kapitel der Kathedrale und an neue Ordenshäuser in der Stadt und der Diöz. sehr geschwächt worden. Der weltl. Besitz des Bf.s von T. war geringer als der von → Metz oder → Verdun. Der Bf. von T. nahm Rechte in etwa dreißig Dörfern wahr, die in vier Bezirke eingeteilt waren: die

Vogtei von Liverdun und die Bgft.en von Maizières, Brixey und Blénod-lès-Toul. In der Bischofsstadt behielt der Bf. die wichtige Kontrolle über die Zünfte und erhob verschiedene Abgaben auf Grundlage des »mois de verseret« (»Zahlmonats«, Bestreitung des Unterhalts seiner Haushaltung für einen Monat), des Rechts des Bannweins und seiner Rechte über den Geldwechsel.

Der Bf. von T. hatte das Münzrecht. Die Prägestätte von T., die Münzen im Namen von merowing., karoling. und später otton. Herrschern herstellte, wurde den Bf.en als Lehen zu Beginn des 10. Jh.s übergeben. 1178 autorisierte Ks. Friedrich Barbarossa Bf. Pierre de Brixey, Geld im gerade neu erbauten Bischofsschloß von Liverdun zu prägen. Die Prägestätten von T. und Liverdun verschwanden in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s.

Der Hof des Bf.s von T. scheint auf kulturellem und künstl. Gebiet in keinem bes. Glanz gestanden zu haben. Jedoch beeinflusste die bemerkenswerten Kathedrale, dank der gemeinsamen Bemühungen von Kapitel und Bf. erbaut vom 12. bis zum 15. Jh., die Konstruktion zahlr. Bauwerke im Rheinland. Guillaume Fillastre, Bf. von T. 1449–60, später Kanzler des Goldenen Vlieses, schrieb ab 1468 eine Abh. über »Das Goldene Vlies« für Hzg. Karl den Kühnen. Bf. Hugues des Hazards (1506–17), der sich in Italien aufgehalten hatte, ließ das Schloß und die Kirche von Blénod-lès-Toul im Renaissancestil wiederaufbauen, zweifelsohne mit Ratschlägen des Domherren Jean Pèlerin, gen. Viator, Autor der ersten gedruckten Abh. über die Perspektive, »De artificiali perspectiva«, veröffentlicht. in T. 1505. Bf. Hector d'Ailly (1524–33) ließ in der Kathedrale eine aufwendige Kapelle im Renaissancestil, errichten, gen. die Bischofskapelle.

→ C.3. Liverdun → C.3. Toul

Q. Cedulae, 1745. – Chroniques toulouses, 1866. – LONGNON 1915. – MAROT, Pierre: L'obituaire de Saint-Mansuy lès Toul, Ligugé 1929. – Mémoires de Jean Du Pasquier, 1878. – PICART 1711.

L. BÖNNEN 1995. – CHOUX, Jacques: Recherches sur le diocèse de Toul au temps de la réforme grégorienne. L'épiscopat de Pibon, évêque de Toul (1069–1107),

Nancy 1952 (Documents sur l'histoire de la Lorraine, 23). – MARTIN 1-3, 1900–03. – PICART 1707. – PRIETZEL 2001. – VAISSE 1999. – VILLES, Alain: La cathédrale de Toul, Bd. 2: Histoire d'un grand édifice gothique en Lorraine, Toul 1983.

Damien VAISSE

TRIENT, BF.E VON

I. Hochstift, zum Österreichischen Reichskreis gehörig, mit Sitz auf der geistl. Fürstebank. – Im 16. Jh. dehnte sich das geistl. Fsm. über ein Territorium von etwa 4500 qkm aus, das größtenteils gebirgig war, mit Ausnahme der ebenen Gebiete entlang des Laufes der Etsch. Ein Teil seines weltl. Herrschaftsgebietes, das 1027 von Ks. Konrad II. verliehen worden war, war im Verlaufe des MA den Herrschaftsgebieten der Gf.en von Tirol inkorporiert worden, die Vögte der *ecclesia tridentina* waren. Das Fsm. T. stellte das südlichste reichsunmittelbare Territorium des Heiligen Römischen Reiches dar, das direkt an die Republik Venedig grenzte; seine Diözese dehnte sich zum Großteil nach N hin aus, in die Gft. Tirol hinein, während die Zuständigkeit in *spiritualibus* über einige Täler östl. der Stadt T. dem Bf. von Feltre zukam. Zahlr. Lehen und befestigte Dörfer innerhalb seiner Grenzen waren territoriale Enklaven unter Tiroler Herrschaft; auf dem restl. Gebiet des Hochstifts stand der Bf. an der Spitze der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die in seinem Namen mittels Delegierter und Assessoren ausgeübt wurde, welche in die Kastelle des Territoriums entsandt wurden.

II. Ebenso wie im benachbarten Hochstift → Brixen trat die *curia* des Bf.s in den ersten Jh.en ihres Bestehens nicht als eine Institution in Erscheinung, die sich klar von der *gentilis macinata gloriosissimi martyris Sancti Vigili* unterschied, in welcher Adlige, Ministeriale und Ritter aus dem Tridentiner Raum vertreten waren, die mit Lehen für den Dienst, den sie dem Bf. leisteten, entschädigt wurden. Um die Wende vom 13. zum 14. Jh. erlangte die Struktur der Kanzlei langsam größere Genauigkeit. Die Existenz eines *scriba domini episcopi* und einer Überlieferung in Registerform (*libri, quaterni, prothocolli*) kün-

det von einer kanzleiartigen Organisation, die, nach dem Beispiel der ksl., nunmehr dauerhaftere Formen annahm. Dagegen blieb die Organisation der *curia domini episcopi* zum Teil noch unklar. Die vier Hofämter – *dapifer, marescalcus, pincerna, camerarius* – waren tatsächl. Ehrenämter, die erbl. den großen ortsansässigen Adelsfamilien zuerkannt wurden und keine dauerhafte Präsenz bei Hofe implizierten. Erst im 15. Jh. treten im Kastell Buonconsiglio die Rollen des bfl. Gefolges, das ständig im Kastell wohnte, schärfer umrissen in Erscheinung. Im Jahre 1488 ist in den Rechnungsbüchern des *massarius episcopatus Tridenti* (für die Steuerverwaltung verantwortl.) die Auszahlung des Gehalts an einen *magister domus castri* (Hausmeister), an einen *cancellarius* sowie an eine schwankende Zahl von Domherren und von *doctores in iure* vermerkt, die den Rat des Bf.s bildeten. Der *magister domus* überwachte den tägl. Betrieb am Hofe, während der Kanzler den Vorsitz im Rat führte, der das höchste Gericht des Territoriums und das leitende Organ war. Zusammen mit diesen Personen war der Stadthauptmann ständig bei Hofe anwesend, der aufgrund der Abkommen mit dem Gf.en von Tirol und erbl. Vogt des Fsm.s für die städtische Garnison verantwortl. war.

Die älteste überlieferte Beschreibung des bei Hofe wohnenden Personals läßt sich aus einer Kostenaufstellung gewinnen, die 1519 vom Hausmeister des Bf.s Cles verfaßt wurde und auf der die Namen der *personen* verzeichnet sind, die *täglichen in gschlos essen uber das gantz Jar*. In der ersten Gruppe befinden sich sieben Mitglieder des Rates (in dem von Rechts wegen der Kanzler und der Stadthauptmann saßen) und zehn ortsansässige Adlige, offensichtl. die engsten Vertrauten des Fs.en. Die zweite Gruppe setzt sich im wesentl. zusammen aus dem Verwaltungsapparat (dem Sekretär, den Schreibern, dem Fiskalbeamten) und aus dem im unmittelbaren Dienst des Herren stehenden Personal, das Zugang zu den Privatgemächern hatte (dem Kaplan, den Kammerdienern, dem Barbier, den Falknern, den *Wachter[n] im Zimer*). Es folgen in der Ordnung die Soldaten und die Männer, welche die Wachmannschaft des Kastells bildeten – diese unterstanden, obwohl sie im Kastell